



Mitteilungsvorlage

Nr.: MV/245/2015 / öffentlich

Überblick zum Kommunalinvestitionsförderpaket (KIP)

Beratungsfolge:

Gremium	Geplant am
Fremdenverkehrs- und Wirtschaftsförderungsausschuss	30.09.2015

Begründung:

Mit dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz will der Bund Investitionen finanzschwacher Kommunen in den Ländern mit insgesamt 3,5 Mrd. Euro über einen Zeitraum von 3,5 Jahren bis 2018 fördern und so einen Beitrag zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet leisten. Die vom Bund verwendeten Verteilungskriterien Einwohnerzahl, Arbeitslose und Kassenkredite bilden die Grundlage der Verteilung. Sie sorgen dafür, dass stark finanz- und / oder strukturschwache Kommunen auch stark überproportional am Programm partizipieren. So erhalten 30% der 426 berechtigten niedersächsischen Kommunen über 80% der Mittel und 10% immerhin noch über 60%.

Die nach diesen Kriterien für Niedersachsen zur Verfügung stehenden 327,5 Mio. Euro werden durch das Nds. Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (NkomInvFöG) bereitgestellt. Da dieses Gesetz zum 01.08.2015 in Kraft tritt, können die Kommunen ab diesem Zeitpunkt ihre Anträge beim Ministerium für Inneres und Sport einreichen und ihre Investitionsvorhaben vom Bund mit bis zu 95 % fördern lassen.

Übersicht:

Mittelvolumen Stadt Friesoythe nach Mitteilung vom Niedersächsischen Innenministerium
gem. Anlage zu § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 2 NkomInvFöG

Investitionspauschale	Eigenanteil	Gesamt
272.527,25 €	27.804,42 €	300.331,67 €

Förderzeitraum 2015-2018

- Investitionen können gefördert werden sofern sie ab dem 01.07.2015 begonnen wurden (gilt auch bei selbständigen Invest-Abschnitten von bereits laufenden Vorhaben)
- Mitteleinsatz in 2019 nur, wenn das Vorhaben bis 31.12.2018 vollständig abgenommen und in 2019 vollständig abgerechnet werden (Kommune nimmt Leistung ab)
- bei ÖPP-Projekten in Einzelfällen bis 31.12.2019, wenn Abrechnung und Abnahme bis Ende 2020 erfolgt

Förderfähigkeit von Vorhaben

Gesetzgebungsbefugnis des Bundes muss für Invest-Maßnahme gegeben sein (oder für Elemente der Maßnahme prägend sein)

1. Investitionen mit Schwerpunkt Infrastruktur

- **Krankenhäuser** förderfähig - auch Gerätschaften
- **Lärmbekämpfung**- insbesondere bei Straßen, ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm (Lärmschutzmaßnahmen, z.B. auch Flüsterasphalt)

- **Städtebau** (ohne Abwasser) einschl. altersgerechtem Umbau, Barriereabbau (auch im ÖPNV), Brachflächenrevitalisierung – jedoch nicht Bau von Asylbewerberunterkünften
- **Informationstechnologie** (Breitband zur Erreichung des 50MBit/s Ziels)
- **Energetische Sanierung** sonstiger Infrastrukturinvestitionen (auch Straßenbeleuchtung mit Energiesparlampen; auch Sanierung von gemeindeeigenen Mietshäusern)
- **Luftreinhaltung** (z.B. auch kommunale Radwege, die nicht Teil kommunaler Straßen sind; auch Beschaffung von Feuerwehr-, Polizei- und Rettungsfahrzeuge sowie Fahrzeuge für Bauhöfe etc.) Die Förderfähigkeit von Feuerwehrfahrzeugen ist in der Regel nicht mehr gegeben.

2. Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur

- **Einrichtungen der frühkindliche Infrastruktur**, einschl. des Anschlusses dieser Infrastruktur an ein vorhandenes Wärmenetz der erneuerbaren Energieträger
- **Energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur** (z.B. Sanierung von Schulen mit Turn- und Mehrzweckhallen unter Einsatz eines Blockheizkraftwerkes; Schulneubau, wenn energetische Sanierung einziges Ziel der Ersatzmaßnahme ist; auch energetische Aufrüstung gemischtgenutzter Sporthallen förderfähig; Smartboards, Laptops, Schulbücher, Lizenzen, Reihenbestuhlungen für Schulen nicht förderfähig)
- **Energetische Sanierung kommunaler oder gemeinnütziger Einrichtungen der Weiterbildung** (Weiterbildung ist als Fortsetzung oder Wiederaufnahme organisierten Lernens nach Abschluss einer verschiedenartig ausgedehnten ersten Bildungsphase definiert. Für Einrichtungen, die danach keine Weiterbildungseinrichtungen sind, kommt jedoch eine Förderung als „Energetische Sanierung sonstiger Infrastruktur“ in Betracht)
- **Modernisierung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten**

Begriff: Investition einschl. Begleit- u. Folgemaßnahmen

- Schaffung, Erweiterung, Erhalt, Verbesserung staatlicher Infrastrukturen (Begriffsverständnis des Bundes)
- Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Sachen (bewegliche Güter ab 5.000 €; förderfähig)
- Instandhaltungsaufwendungen zur Sanierung, Modernisierung und Erneuerung sind Herstellungsaufwand und damit Investitionen i.S. des KIP (Voraussetzungen: nachhaltige Erhöhung des Gebrauchswertes des Objektes oder Verlängerung der Nutzungsdauer des Objektes)
- Maßnahmenbezogene Planungs- und/oder Untersuchungsarbeiten, Abrissarbeiten, Erwerb von Grund und Boden
- Keine Investitionen sind konsumtive Ausgaben und Ausgaben für kommunales Personal (Aufwand für Verwaltung und Durchführung von Maßnahmen)

Förderhöhe und förderfähige Kosten

- Übernahme von bis zu 90% der förderfähigen Kosten; maximal o.g. Invest-Pauschale (10%iger Eigenanteil, der auch vom Land gestellt werden kann)
- Finanzierungsbeiträge neutraler Dritter mindern die förderfähigen Kosten

Förderverfahren

- Antragverfahren und alle Kommunikation über Online-Datenbankfachverfahren

- Kommune wählt Fördervorhaben in eigener Verantwortung aus; haushaltsrechtliche Absicherung erforderlich
- Vergaberecht (einschl. NTVergG) sowie EU-Beihilferecht ist einzuhalten
- Keine einmalige Bereitstellung der kompletten Mittel; Abruf zu vier festen Terminen jährlich
- Mittelabruf für bereits bezahlte Rechnungen und für fällige Zahlungen innerhalb der folgenden zwei Monate
- Nachweise auf elektronischem Wege ohne Vorlage von zusätzlichen Belegen oder Berichten
- Bauschilder auf geförderte Objekte
- Rückforderung von Mitteln, wenn Voraussetzungen des KInvFG nicht eingehalten oder längerfristige Nutzung nicht zu erwarten ist
- 50% der Fördermittel der Invest-Pauschale sollen bis 31.03.2017 verausgabt sein

Doppelförderung / Kumulation von Fördermitteln

- KIP-Mittel sind mit Kreisschulbaukasse kumulierbar
- KIP-Mittel und Mittel aus der Feuerschutzsteuer sind kumulierbar
- KIP-Mittel und EU-Fördermittel sind **nicht** kumulierbar
- KIP-Mittel und Landesprogramme grundsätzlich sind kumulierbar, es sei denn Landesprogramme/-richtlinien schließen Bundesmittel aus wie z.B. Richtlinie zur Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren

Trägerneutralität

- Kommunen können Investitionen von Dritten mit Investitionspauschale unterstützen; Investitionen müssen im kommunalen Aufgabenbereich liegen – wenn dies nicht offensichtlich ist, muss Erfüllung der Voraussetzungen gesondert dargelegt werden.

Längerfristige Nutzung / Demografiefestigkeit

- Dauerhafte Nutzung der Investition muss mit Blick auf demografische Entwicklung gewährleistet sein
- Prognose der längerfristigen Nutzung muss Überprüfung standhalten (Prognoseentscheidung muss belegt werden; Wirtschaftlichkeitsvergleich bzw. Folgekostenabschätzung gem. § 12 Abs. 1 GemHKVO ist ausreichend)

Finanzierung:

- Keine finanziellen Auswirkungen
- Gesamtausgaben in Höhe von 27.804,42 €
- Folgekosten pro Jahr in Höhe von €
- Deckungsmittel stehen noch nicht zur Verfügung
- Umsetzung des Beschlusses bis

Bürgermeister